

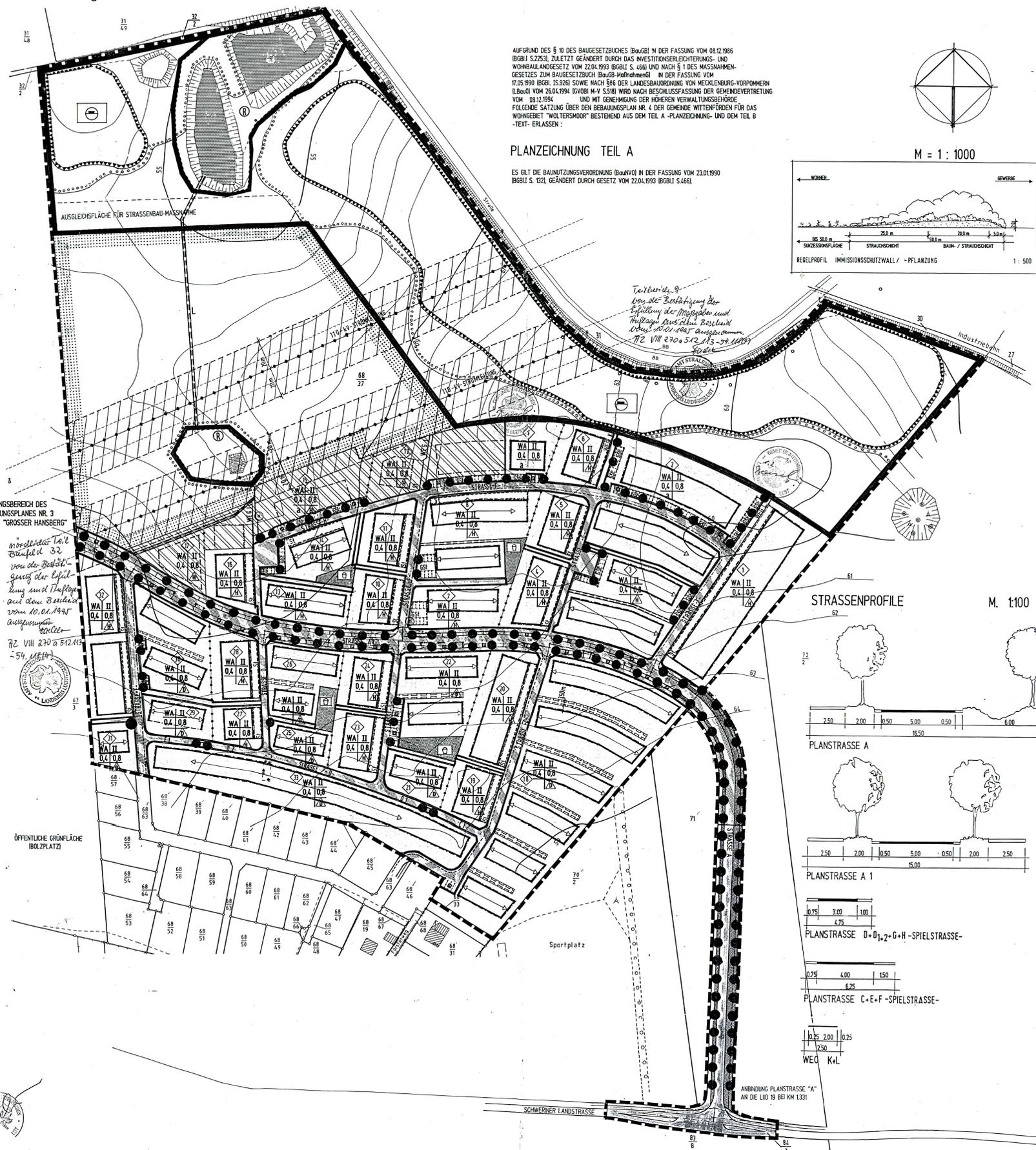
Satzung der Gemeinde Wittenförden über den Bebauungsplan Nr. 4 Wohngebiet "Woltersmoor"

Gemarkung Wittenförden Flur 2

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESZETZES (BauG) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBILDUNGSSETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. S. 466) UND NACH § 1 DES MASSNAHMENGESETZES ZUM BAUGESZETZ (BauG-MassnG) IN DER FASSUNG VOM 17.05.1990 (BGBl. S. 300) SOWIE NACH § 96 DER LANDESBAUORDNUNG VON MECKLENBURG-VORPOMMERN (LBO) VOM 26.04.1994 (GVBl. M-V S. 318) WIRD BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.12.1994 UND MIT GENEHMIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4 DER GEMEINDE WITTENFÖRDEN FÜR DAS WOHNGEBIET "WOLTERSMOOR" BESTEHEND AUS DEM TEIL A - PLANZEICHNUNG UND DEM TEIL B - TEXT - ERLASSEN:

PLANZEICHNUNG TEIL A

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. S. 132), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. S. 466).



ZEICHNERKLÄRUNG

PLANELEICHEN ERKLÄRUNGEN RECHTSGRÜNDE

I. FESTSETZUNGEN (ANDERNUNG NORMATIVEN INHALTS)

PLANELEICHEN	ERKLÄRUNGEN	RECHTSGRÜNDE
■ ■ ■ ■ ■	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9(7) BauG
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBETE	§ 4 BauVO
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16-17 BauVO
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16-17 BauVO
II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSS	§ 9(11) BauG
▲	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9(11) BauG
▲	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 9(11) BauG
▲	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 9(11) BauG
—	BAUGRENZE	§ 9(11) BauG
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16(5) BauVO
■ ■ ■ ■ ■	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	STRASSENABGRENZUNGSLINIE	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSBESTÜRTER GEBIET	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	VERKEHRSGRÜN	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	EINFABRTBEREICH	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	ELEKTROZIT	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	HAUPTVERSORGNUNGSLEITUNG - ÜBERIRDISCH- 2x 110-kV - STROMFREILEITUNG	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	SPIELPLATZ	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	WASSERFLÄCHEN	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (REINWASSERABFLUSSLEITUNGS)	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	STEHPFLÄTZE	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	GEMEINSCHAFTSMÜLLSAMMELSTELLE	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	MIT GEH-, FAH- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGANGSFLÄCHE ZUM ANLEGER UND DER VER- UND ENTWASSERUNGSTRÄGER LEITUNGSRECHT	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9(11) BauG
■ ■ ■ ■ ■	II. DARSTELLUNGEN (OHNE NORDCHARAKTER)	
■ ■ ■ ■ ■	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
■ ■ ■ ■ ■	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
■ ■ ■ ■ ■	FLURSTÜCKSNUMMER	
■ ■ ■ ■ ■	SICHTRECK	
■ ■ ■ ■ ■	BEZUGSRECH FÜR TELGEBIETE	
■ ■ ■ ■ ■	HÖHENLINIE	
■ ■ ■ ■ ■	VORHANDENE GELÄNDERBESCHUNG	
■ ■ ■ ■ ■	GEH- U. RADWEG IN GRÜNFLÄCHEN	
■ ■ ■ ■ ■	MINDESTABSTÄNDE MIT MASSANGABEN IN METERN ZU HAUPTVERSORGNUNGSLEITUNGEN	
■ ■ ■ ■ ■	FLÄCHEN, DIE GEMÄSS BESCHLUSS 95/8/06 VOM 19.01.1995 NICHT GEGENSTAND DER BEANTRAGUNG AUF GENEHMIGUNG SIND	

BEBAUUNGSPLAN NR. 4 DER GEMEINDE WITTENFÖRDEN

TEIL B - TEXT

PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1	In allen Teilgebieten 2 und 9 sind in allen Teilgebieten Einrichtungen und Anlagen gemäß § 4 (3) Nr. 2 bis 5 BauVO für WA-Gebiete nicht zulässig.
1.2	In allen Teilgebieten mit der Festsetzung von Doppelhäusern ist maximal ein Wohnhaus je Gebäude (s. h. n. Doppelhäuser) zulässig.
1.3	In allen Teilgebieten mit der Festsetzung von Hausgruppen ist maximal ein Wohnhaus je Gebäude (s. h. n. Hausgruppen) zulässig.
2.1	In den Teilgebieten 2 und 9 sind gemäß § 122 (4) BauVO eine abschließende Baueinstufung festzusetzen. Die Gebäude in den Teilgebieten 2 und 9 sind auf einer maximalen Länge von 20,0 m zu errichten.
2.2	In den Teilgebieten 4, 5, 10, 11, 16, 20, 22, 24, 27, 28, und 32 können gemäß § 122 (4) BauVO Gebäude bis auf einen Grundabstand von 2,0 m über die Höhe hinaus errichtet werden.
2.3	In den Teilgebieten 16 bis 23 darf die Schräge von Außenwand und Dachstuhl der Hauptgebäude im Mittel eine maximale Höhe von 6,50 m über der Mittelachse der angrenzenden öffentlichen oder privaten Erschließungsflächen nicht überschreiten. Bei dem Bau von Putzbleichen ist die jeweilige Traufhöhe maßgebend.
2.4	In den Teilgebieten 1 bis 17 darf die Schräge von Außenwand und Dachstuhl der Hauptgebäude im Mittel eine maximale Höhe von 6,50 m über der Mittelachse der angrenzenden öffentlichen oder privaten Erschließungsflächen nicht überschreiten. Bei dem Bau von Putzbleichen ist die jeweilige Traufhöhe maßgebend.
4.1	Fahrten sind gegenüber den Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
6.1	Innenhöfen sind in der Regel zulässig. Innenhöfe dürfen bepflanzt oder sonstwie nutzbar sein. Die Bepflanzung ist so zu gestalten, dass sie die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt. Die Höhe der Bepflanzung ist so zu wählen, dass sie die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt. Die Höhe der Bepflanzung ist so zu wählen, dass sie die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt.
6.2	Entlang der 110 kV-Freileitungen sind gemäß der DIN VDE 0101/228 von der Transmissionslinie beidseitig Sicherheitsabstände von jeweils 20,0 m einzuhalten. Diese Zone ist von jeglicher Bepflanzung und Gebäuden von mehr als 2,50 m Höhe über der Gelände freizuhalten.
7.1	Die öffentlichen Grünflächen und privaten Grünflächenflächen mit Pflanzenanlagen sind mit standortgerechter und heimischer Baum-, Strauch- und Krautvegetation zu bepflanzen.
7.2	Großkronige Bäume bei Neuanpflanzungen wie auch bei Ersatzpflanzung müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm bei einem Stammdurchmesser von mindestens 14 cm in einer Stammhöhe von 1,30 m über dem Erdboden aufweisen.
7.3	Für freie Pflanzungen sind Bäume mit mindestens 14-16 cm Stammumfang in einer Stammhöhe von 1,30 m über dem Erdboden, Heister 100-200 cm hoch und Sträucher 80-100 cm hoch zu setzen. Dabei sind je 1000 m² ein 200 cm hoher, 20 Meter und 5 Bäume vorzusehen.
7.4	Für die festgesetzten Baum- und Strauchpflanzungen sind bei Abgrenzung der Pflanzungen vorzusehen.
7.5	Alle öffentlichen Grünflächen sind naturnah zu entwickeln und zu erhalten. Ebenso sind die Regenwasserabflüsse naturnah zu gestalten.
7.6	Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu erhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 10,0 m² je Baum anzulegen und zu begrünen. Ausnahmen sind zulässig für Baumarten innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
7.7	Als straßenbegleitend festgesetzte Bäume sind innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sowie auf den direkt angrenzenden privaten Grundstücksflächen teilweise die Baumarten Pinus uncinata (Vogelkirsche), Sorbus torminalis (Gewöhnliche Mehlbeere) und Cornus cornuta (Buntes Weidenblättrchen) in der Reihenfolge festzusetzen. Als straßenbegleitend festgesetzte Bäume sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf den direkt angrenzenden privaten Grundstücksflächen teilweise die Baumarten Pinus uncinata (Vogelkirsche), Sorbus torminalis (Gewöhnliche Mehlbeere) und Cornus cornuta (Buntes Weidenblättrchen) in der Reihenfolge festzusetzen. Als straßenbegleitend festgesetzte Bäume sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf den direkt angrenzenden privaten Grundstücksflächen teilweise die Baumarten Pinus uncinata (Vogelkirsche), Sorbus torminalis (Gewöhnliche Mehlbeere) und Cornus cornuta (Buntes Weidenblättrchen) in der Reihenfolge festzusetzen.
7.8	Auf den Schutzflächen sind die Pflanzungen so zu gestalten, dass sie die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt. Die Höhe der Bepflanzung ist so zu wählen, dass sie die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt. Die Höhe der Bepflanzung ist so zu wählen, dass sie die Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt.
7.9	Die elektrischen, nicht überbauten Stromleitungen sind mit einer mindestens 1,25 m hohen Sichtschutzpflanzung aus Fagus sylvatica (Rothbuche) zu umgeben.
7.10	Alle nicht straßenbegleitenden, öffentlichen Fußwege innerhalb der öffentlichen bzw. privaten Grünflächen sind in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise als Grundwege zu errichten.
7.11	In den WA-Gebieten sind mindestens 30% der nicht überbauten Grundstücksflächen mit Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen. Für Grundstücke mit über 300 m² Größe ist ein mittelgroßer Baum, bei kleineren Grundstücken für jeweils zwei Einheiten ein mittelgroßer Baum auf der Grundstücksfläche zu pflanzen.
7.12	Die Außenwände von Garagen und Einfahrtswegen von Hausgruppen sind mit standortgerechten Schilf- oder Kiefernarten zu begrünen. Je angefangene 2,0 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze anzusetzen.
7.13	Auf den Stellplatzanlagen ist in direkter Verbindung je 5 angefangene Stellplätze ein Baum zu pflanzen.
7.14	Alle Kinderspielflächen sind mit gepflanzten, nicht giftigen Gehölzen, Sträuchern und Baumgruppen anzupflanzen. Spielflächen ab einer Größe von mehr als 500 m² sind mit Pflanzenzonen zu versehen.
7A)	MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
7A.1	In den Teilgebieten 4, 16, 20, 22, 24, 26, 28, 30 und 32 sind an der entlang der Planstraße "A" festgesetzten Baugrenzen Schutzstreifen der Schutzbreite 2 m sowie Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.
7A.2	In den Teilgebieten 4, 16, 20, 22, 24, 26, 28, 30 und 32 sind entlang der Planstraße "A" an den festgesetzten Baugrenzen Schutzstreifen der Schutzbreite 2 m sowie Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.
7A.3	In den Teilgebieten 1, 2, 4, 6, 8 und 16 sind an den Hauswänden der festgesetzten Baugrenzen Schutzstreifen der Schutzbreite 2 m sowie Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.
7A.4	In den Teilgebieten 1, 2, 4, 6, 8 und 16 sind durch geeignete Grundunterlegung der Hauswände (Voll-, Kissen- und Schlammstreifen) Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.
80	ÖFFENTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
80 I)	GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
80 I.1)	FASSADEN:
80 I.1.1)	Die Außenfassaden der Hauptgebäude sind a) mit einem Verblendenputz in Farbton rot oder rotbraun zu verkleiden, b) oder mit einem gelben Anstrich zu versehen und mit einem weissen oder hellen Passiv-Fassadenputz zu versehen.
80 I.1.2)	Für die Gestaltung von untergeordneten Fassadenanbauten (z. B. Balkon, Hausneigung, Dachstuhl) dürfen auch andere Baumaterialien und Farben verwendet werden. Ebenso dürfen bis zu 40% der jeweiligen Fassadenflächen mit Schichten aus Holz- oder Fassadenmaterial verkleidet werden.
80 I.1.3)	Bei Verkleidung der Außenfassaden bei Doppelhäusern und Hausgruppen muss je Doppelhaus und Hausgruppe ein einheitliches Material verwendet werden.
80 I.1.4)	In allen Teilgebieten ist die Verwendung von Wärmeschutzglas und Bauelementen zur Gewinnung von Solarenergie zulässig.
80 I.1.5)	DÄCHER:
80 I.1.5.1)	In den Teilgebieten 1, 2 bis 8, 10 bis 14 und 16 bis 33 sind als Dachstuhl nur Sattel- und Putzblech zulässig. Die Dachneigung darf 15° bis 45° betragen. Bei der Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.2)	In den Teilgebieten 2 und 9 sind als Dachstuhl nur Sattel- oder Zeltblech zulässig. Die Dachneigung darf 15° bis 45° betragen. Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.3)	In allen Teilgebieten sind die Dächer der Hauptgebäude mit Dachziegeln in einem roten oder rotbraunen Farbton anzulegen. Einseitige Flächen sind einseitig zulässig. Einseitige Flächen sind einseitig zulässig. Einseitige Flächen sind einseitig zulässig.
80 I.1.5.4)	In allen Teilgebieten ist die Verkleidung der Dächerflächen ihrer Hauptgebäude bei Doppelhäusern und Hausgruppen insgesamt im Material einheitlich sein. Bei Verwendung von bewachsenen Grundstücken sind Ausnahmen zulässig.
80 I.1.5.5)	Dachaufbauten sowie Unterbauten der Traufkante dürfen eine Gesamtlänge von 2/5 der jeweiligen Traufkante je Doppelhaus und Hausgruppe sowie eine Erhebung von 2,75 m nicht überschreiten. Der Abstand untereinander und zu den seitlichen Dachkanten der Gebäuden muss mindestens 1,25 m betragen.
80 I.1.5.6)	In allen Teilgebieten sind die Dächer der Hauptgebäude mit Dachziegeln in einem roten oder rotbraunen Farbton anzulegen. Einseitige Flächen sind einseitig zulässig. Einseitige Flächen sind einseitig zulässig. Einseitige Flächen sind einseitig zulässig.
80 I.1.5.7)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.8)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.9)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.10)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.11)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.12)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.13)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.14)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.15)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.16)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.17)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.18)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.19)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.20)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.21)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.22)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.23)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.24)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.25)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.26)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.27)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.28)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.29)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.30)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.31)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.32)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.33)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.34)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.35)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.36)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.37)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.38)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.39)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.40)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.41)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.42)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.43)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.44)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.45)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.46)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.47)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.48)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.49)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.50)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.51)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.52)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.53)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.54)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.55)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.56)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.57)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.58)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.59)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.60)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.61)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.62)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.63)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.64)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.65)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.66)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.67)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.68)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.69)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.70)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.71)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.72)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.73)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.74)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.75)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.76)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.77)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.78)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.79)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.80)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.81)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.82)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.83)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.84)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.85)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.86)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.87)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.88)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.89)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.90)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.91)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.92)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.93)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.94)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.95)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.96)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.97)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.98)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.99)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.
80 I.1.5.100)	Bei Ausführung eines bewachsenen Giebeldaches darf der Neigungswinkel zwischen 0° bis 25° betragen.

VERFAHRENSVEREINBARUNG

1. Aufgestellt aufgrund des Auftragsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.12.1994 ist die öffentliche Bekanntmachung des Auftragsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 13.12.1994 erfolgt.

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs.